

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2017 vom 24.11.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 26.09.2016 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) den 08.01.2017 im Stadtteil Neue Mitte und im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf)
- b) den 02.04.2017 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden/Lirich, Styrum und Neue Mitte)
- c) den 30.04.2017 im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf)
- d) den 21.05.2017 im Stadtbezirk Osterfeld
- e) den 03.09.2017 im Stadtbezirk Osterfeld
- f) den 10.09.2017 a) im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden/Lirich, Styrum und Neue Mitte)
b) im Stadtteil Schmachtendorf
- g) den 01.10.2017 im Stadtteil Neue Mitte
- h) den 29.10.2017 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Styrum und Neue Mitte)
- i) den 05.11.2017 a) für den Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf)
b) für den Stadtteil Neue Mitte
- j) den 10.12.2017 im Stadtteil Schmachtendorf
- k) den 17.12.2017 im Stadtteil Neue Mitte

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

- Alstaden / Lirich: Bahnlinie nordwestlich der Duisburger Straße von Stadtgrenze bis Hansastraße, Bahnlinie entlang der Hansastraße und von Hauptbahnhof Richtung Duisburg-Meiderich bis Stadtgrenze

- Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße
- Schlad: Falkensteinstraße, Mellinghofer Straße, Stadtgrenze, Danziger Straße, Mülheimer Straße
- Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße
- Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenastraße

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 257 bis 260

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 24.11.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom 21.11.2016

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 670 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Ertrag 550 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Nr. 23/2014 vom 15.12.2014, S. 269) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21.11.2016

Schranz
Oberbürgermeister

4. Änderungssatzung vom 21.11.2016 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2015 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird „19“ durch „22“ ersetzt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

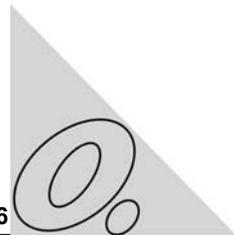
Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 21.11.2016 zur Vergnügungssteuersatzung vom 12.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21.11.2016

Schranz
Oberbürgermeister



1. Änderungssatzung vom 28.11.2016 zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt vom 17.12.2015, S. 280 - 297 mit Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 1/2016 vom 15.01.2016, S. 1 - 18) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straßen durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Alleestraße	121
Stichstraße Nr. 51 - 69 a	110
Stichstraße Nr. 75, 75 a, 75 b, 83 - 87 a	100
Stichstraße Nr. 135 und Nr. 135 a	100
Goebenstraße	121
Haus-Nr. 15, 17, 19, 25, 29, 31, 47, 51 und 57	100
Holzstraße	100
Paul-Reusch-Straße	121
Haus-Nr. 22, 24 und 26	100

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28.11.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2010 der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009

Die im Sonderamtsblatt 5/2016 der Stadt Oberhausen vom 23. November 2016, S. 251, erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2010 der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009 wird wie folgt berichtigt:

In der Satzungsüberschrift wird nach dem Wort „Änderung“ eingefügt: „vom 21.11.2016“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2010 vom 21.12.2009 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 5/2016 vom 23.11.2016, S. 251, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28. November 2016

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2011 der Stadt Oberhausen vom 13.12.2010

Die im Sonderamtsblatt 5/2016 der Stadt Oberhausen vom 23. November 2016, S. 252, erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2011 der Stadt Oberhausen vom 13.12.2010 wird wie folgt berichtigt:

In der Satzungsüberschrift wird nach dem Wort „Änderung“ eingefügt: „vom 21.11.2016“.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2011 vom 13.12.2010 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 5/2016 vom 23.11.2016, S. 252, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28. November 2016

Schranz
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2012 der Stadt Oberhausen vom 12.12.2011

Die im Sonderamtsblatt 5/2016 der Stadt Oberhausen vom 23. November 2016, S. 253, erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2012 der Stadt Oberhausen vom 12.12.2011 wird wie folgt berichtigt:

In der Satzungsüberschrift wird nach dem Wort „Änderung“ eingefügt: „vom 21.11.2016“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2012 vom 12.12.2011 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen,

Sonderamtsblatt 5/2016 vom 23.11.2016, S. 253, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28. November 2016

Schranz
 Oberbürgermeister